

16. Urteil vom 29. März 1895 in Sachen Schlegel
gegen Kilchmann und Rist.

A. Mit Urteil vom 1. Februar 1895 hat das außerordentliche Kantonsgericht des Kantons St. Gallen erkannt: Die Rechtsfrage der Klägerschaft ist in dem Sinne geschützt, daß die beiden Klägerinnen berechtigt sind, von der Beklagten je 553 Fr. nebst Zins zu 4 % vom 1. Juli 1881 an zu fordern.

B. Gegen dieses Urteil erhob die Beklagte gestützt auf Art. 89 D.-G. beim Bundesgericht das Kassationsbegehren, mit der Behauptung, es sei kantonales statt eidgenössisches Recht angewendet worden, und sowohl Art. 142 als Art. 882 Abs. 3 und dann folgerichtig auch Art. 146 D.-R. unberücksichtigt geblieben.

C. Die Kassationsbeklagten beantragten, es sei auf das Kassationsbegehren nicht einzutreten, eventuell sei dasselbe als unbegründet abzuweisen. Zur Begründung des erstern Antrages führten sie an: Nach Eröffnung des angefochtenen Urteils sei die Beklagte mit Schreiben vom 1. und 2. Februar d. J. zur Erfüllung dieses Urteils und Bezahlung aufgefordert worden, ohne irgend eine Androhung einer sonst erfolgenden Betreibung. Am 4. Februar habe sie alles Kapital, Zinsen und Kosten gemäß Urteil vorbehaltlos bezahlt und dafür am 5. Februar Quittung erhalten. Nachträglich, nach Erhalt der Quittung, habe sie die Anerkennung des Urteils widerrufen wollen, sei aber zurückgewiesen worden.

D. Vom Instruktionsrichter zur Vernehmung über die Einrede der Anerkennung aufgefordert, behauptete die Kassationsklägerin, daß eine solche Anerkennung nicht nur nicht stattgefunden habe, sondern gegenteils mündlich und schriftlich die Rechte bestens verwahrt worden seien. Die Bezahlung habe auch erst auf mündliche und schriftliche Aufforderung und Androhung hin stattgefunden, um der Betreibung zuvorzukommen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 8. April 1881 starb in Wallenstadt Frau Lendi-Bernold mit Hinterlassung ihres Ehemannes und einiger entfernter Verwandten, zu welchen die beiden Klägerinnen gehörten, als Erben.

Das von ihr hinterlassene Vermögen, im Betrage von 13,372 Fr., hatte der Ehemann Lendi auf Grund des ihm nach st. gallischem Güterrechte zustehenden Dispositionsrechts an sich gezogen gehabt und schuldet es demgemäß der Erbmasse. Am 8. Juni 1881 fanden unter den Erben Teilverhandlungen statt, wobei die Betreffnisse jedes einzelnen Erbberechtigten ziffermäßig festgestellt wurden und das vorhandene Mobilien in natura verteilt wurde. Auf die beiden Klägerinnen traf es einen Betrag von je 553 Fr. In dem an diesem Tage aufgesetzten Teillast ist bemerkt: „Anton Lendi schuldet somit an die übrigen Erbnehmer 6636 Fr. und hat zu bezahlen: 1.... 2.... 3.... 4.... 5. an J. Kilchmann-Hager in St. Gallen 553 Fr.; 6. an Fräulein Ursula Hager in Ragaz 553 Fr.“ Die Richtigkeit und Anerkennung des Inventars und der Teilung wurde von sämtlichen Beteiligten unterschrieben bestätigt. Am 2. Oktober 1893 starb Anton Lendi und sein Nachlaß ging auf die Beklagte Ursula Schlegel, als Universal successorin über. Die Klägerinnen verlangten nun von derselben ihr in dem erwähnten Teillast festgestelltes Betreffnis am Nachlaß der Frau Lendi-Bernold, indem ihnen dasselbe von Lendi nie herausgegeben worden sei. Die Beklagte vertief sich dagegen auf die Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes über Verjährung; sie behauptete, durch den Teilungsakt vom 8. Juni 1881 sei das ursprüngliche Schuldverhältnis zwischen Anton Lendi und der Erbmasse noviert und in eine neue, obligationenrechtliche, Schuldverpflichtung Lendis gegenüber den einzelnen Erben umgewandelt worden, weshalb die Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes Anwendung finden und danach der Anspruch der Klägerinnen verjährt sei.

2. Mit Urteil vom 12. Oktober 1894 hieß das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen die Klage mit folgender Erwägung gut: Unter den Parteien herrsche darüber kein Streit, daß mit dem Teilungsakt vom 8. Juni 1881 eine Teilung an die berechtigten Erben in dem Sinne nicht vollzogen worden sei, daß es im freien Willen derselben gelegen habe, unmittelbar in Verbindung mit dem Teilungsakte ihre auf sie entfallenden Quoten zu beziehen; es habe vielmehr damals nur eine Anweisung der Erben für ihre Guthaben an den Ehemann der Erblasserin statt-

gefunden, d. h. die Klägerinnen haben mit dem Teilakte für ihr anerkanntes Erbbetreffnis einen aus erbrechtlichen Verhältnissen entstandenen Anspruch gegenüber A. Vendi erworben; dieser unterstehe aber dem kantonalen Rechte; da dieses letztere für derartige Ansprüche eine Verjährung nicht kenne, und Zahlung nicht erwiesen sei, sei die Klage zu schützen.

Die Beklagte reichte gegen dieses Urteil Kassationsbeschwerde bei der kantonalen Kassationsbehörde ein; diese kassierte dasselbe und wies die Sache zur neuen Beurteilung an ein außerordentliches Kantonsgericht, indem sie fand, es müsse, entgegen der Auffassung des Kantonsgerichtes, der Teilverhandlung vom 8. Juni die Bedeutung einer gesetzlichen und vollständig perfekt gewordenen Teilung des Nachlasses der Frau Vendi beigemessen werden; von diesem Momente an habe das Schulverhältnis seinen ursprünglichen familien- und erbrechtlichen Charakter für die einzelnen, den Erben zugeschriebenen Betreffnisse verloren, und sei durch Novation im Sinne von Art. 142 Ziff. 3 D.-R. in ein gewöhnliches obligationenrechtliches Verhältnis der einzelnen Erbnehmer zu dem als Schuldner angewiesenen und von ihnen ausdrücklich als solchen anerkannten A. Vendi umgewandelt worden; der von den Klägerinnen geltend gemachte Anspruch unterstehe daher den Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes und somit auch der in Art. 146 *ibid.* aufgestellten Verjährungsfrist. Das außerordentliche Kantonsgericht pflichtete dagegen in seinem eingangs mitgeteilten Entscheide wiederum den Ausführungen des kantonsgerichtlichen Urteils vom 12. Oktober 1894 bei, und hieß den klägerischen Anspruch abermals gut, weil derselbe als ein erb- und familienrechtlicher dem kantonalen Recht, insbesondere auch hinsichtlich der Verjährung, unterstehe, und das kantonale Recht eine Verjährung solcher Ansprüche nicht kenne.

3. Da die Kassationsklägerin sich darüber beschwert, daß das kantonale Gericht seinen Entscheid, statt auf eidgenössisches, auf das kantonale Recht gestützt habe, und die Berufung an das Bundesgericht wegen nicht hinreichenden Streitwertes ausgeschlossen ist, erscheint die Kassationsbeschwerde gemäß Art. 89 D.-G. an sich zulässig. Insbesondere steht derselben der Umstand nicht entgegen, daß das angefochtene Urteil nicht von dem ordent-

lichen, sondern dem außerordentlichen Kantonsgerichte ausgefällt worden ist; denn das letztere ist infolge des Kassationsentscheides einfach an die Stelle des erstern getreten und hat ein Urteil in der Sache selbst erlassen. Die Kassationsbeschwerde richtet sich also gegen ein letztinstanzliches kantonales Haupturteil. Dagegen muß sich fragen, ob derselben nicht die behauptete Anerkennung durch Zahlung der Urteilssumme entgegenstehe. Diesfalls ist zu bemerken: Am 1. Februar 1895, also am gleichen Tage, an welchem das Urteil des außerordentlichen Kantonsgerichtes ausgefällt wurde, schrieb der Anwalt der Klägerinnen an die Beklagte: „Nachdem das außerordentliche Kantonsgericht in Ihrer Streitsache contra Frau Kilchmann-Hager, St. Gallen und Frau Mist-Hager, Ragaz in heutiger Sitzung das kantonsgerichtliche Urteil vom 12. Oktober 1894 bestätigt, d. h. unsere Klage geschützt hat, ersuche ich Sie um beförderliche Einsendung der meinen Klientinnen laut Urteil zukommenden Beträge, nämlich:

1. Jeder der beiden Klägerinnen 553 Fr. laut Teilakt vom 1. Juni 1881, zusammen	Fr. 1106 —
2. Zins zu 5 % von 1106 Fr. seit 1. Juli 1881 bis 1. Februar 1895	„ 751 20
3. Uns gesprochenen außerrechtlichen Entschädigung	„ 350 —
Total: Fr. 2207 20	

welchen Betrag Sie an mein Bureau einsenden wollen.“ Am 2. Februar berichtigte er diese Aufforderung dahin, daß das außerordentliche Kantonsgericht statt der in Rechnung gebrachten 5 % nur 4 % Zins gesprochen habe, die Forderung daher nur 2057 Fr. 05 Cts. betrage. Am 4. Februar erhielt der Anwalt der Klägerinnen durch Reallehrer G. A. Müller in Wallenstadt die geforderte Summe mit folgendem Begleitschreiben: „Anbei empfangen Sie die im Prozeß Kilchmann-Mist contra Witve Schlegel Ihnen gesprochenen 2057 Fr. 05 Cts. in Banknoten und Silber und erbitte nach Empfang Quittung.“ Nachdem der klägerische Anwalt am 5. Februar die verlangte Quittung der Beklagten zugestellt hatte, schrieb ihm dieselbe am 6. Februar: „Hiemit teile ich Ihnen mit, daß ich die Zahlung von 2057 Fr. 05 Cts., welche Summe das außerordentliche Kantonsgericht

in Sachen gegen Frauen Rist und Kilchmann diesen gesprochen hat, nicht als eine freiwillige geleistet, sondern um der Betreibung zuvorzukommen, welche Sie in Ihren Briefen vom 1. und 2. Februar angedroht haben. Gegen fragliches Urteil wird Kassationsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben und eventuell dann der Zahlung Betrag zurückverlangt. Achtungsvoll zeichnet Witwe Ursula Schlegel-Lendi." Hierauf antwortete der klägerische Anwalt am 7. Februar: „In Bestätigung Ihrer heutigen Zuschrift in Sachen Frauen Rist und Kilchmann bedaure ich, Ihren nachträglichen Versuch, die durch Zahlung etc. geleistete vollständige Anerkennung des zweiten kantonsgerichtlichen Urteils rückgängig zu machen, energisch zurückweisen zu müssen.“

4. Aus diesen Tatsachen und insbesondere aus dem Schreiben der Beklagten vom 6. Februar, in welchem die Ermächtigung des Lehrer Müller, für die Beklagte zu handeln, stillschweigend anerkannt ist, geht hervor, daß die Beklagte die Zahlung, zu welcher sie durch das Urteil des außerordentlichen Kantonsgerichtes verpflichtet worden war, vorbehaltlos geleistet hat; ferner geht daraus hervor, daß die Zahlung auch eine freiwillige war. Die Beklagte behauptet allerdings in ihrem Schreiben vom 6. Februar das Gegenteil, führt aber diesfalls nur an, daß sie einer Betreibung habe zuvorzukommen wollen, welche ihr durch die Schreiben des Dr. Janggen vom 1. und 2. Februar angedroht worden sei; eine solche Androhung enthalten jedoch diese beiden Schreiben nicht, und selbst wenn die Klägerschaft mit Betreibung gedroht hätte, wäre darin noch kein Zwang zur Zahlung zu erblicken. Der Beklagten stand offen, die Sistierung des Vollzuges zu begehren, und erst wenn diese nicht erteilt und die Betreibung durchgeführt worden wäre, hätte ein Zwang zur Zahlung stattgefunden. Erscheint aber die Zahlung als freiwillig und vorbehaltlos geleistet, so muß darin eine Anerkennung der durch das Urteil ausgesprochenen Schuld erblickt werden; diese Anerkennung konnte, nachdem sie einmal erfolgt war, nicht mehr durch einseitigen Willensakt des Anerkennenden rückgängig gemacht werden. Eine nachträgliche Anfechtung wäre nur insoweit statthaft, als sich dieselbe auf einen der Anerkennung anhaftenden Willensmangel, wie Irrtum oder Furcht (Art. 18 u. ff. D.-R.)

stützen würde. Eine derartige Anfechtung hat die Beklagte nicht versucht. Mit der erfolgten rechtsgültigen Anerkennung des Urteils ist nun aber selbstverständlich auch jede Möglichkeit, durch Einlegung eines Rechtsmittels eine Abänderung desselben zu bewirken, ausgeschlossen. Es kann daher auf das vorliegende Kassationsbegehren nicht eingetreten werden.

5. Bemerkt mag übrigens werden, daß das Kassationsbegehren auch aus materiellen Gründen abgewiesen werden müßte; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß die Schuld des A. Lendi ursprünglich eine rein familienrechtliche war, bestehend in der Verpflichtung zur Herausgabe des Frauenvermögens, soweit dasselbe durch Erbgang nicht auf ihn selbst übergegangen war. Eine Umwandlung dieser familienrechtlichen Schuld in eine obligationenrechtliche hat nun aber nicht stattgefunden. Für eine solche Annahme gewähren die Akten keinen Anhaltspunkt; insbesondere sind keine Tatsachen festgestellt, aus denen sich ergäbe, daß die Verpflichtung zur Herausgabe des Frauengutes etwa in eine Darlehensschuld umgewandelt worden sei. Wenn sodann das Kassationsgericht eine Novation durch Wechsel in der Person des Gläubigers angenommen hat, indem es ausführte, Lendi sei mit dem Tode der Erblasserin Schuldner der gesamten Erbmasse geworden und durch den Teilungsakt vom 8. Juni 1881 seien an deren Stelle die einzelnen Erben getreten, so ist dagegen zu bemerken, daß nach st. gallischem Erbrecht die einzelnen Erben und nicht etwa die Erbschaft als selbständiges Rechtssubjekt in die Rechte des Erblassers succedieren, so daß also nach dem erwähnten Teilungsakt eine Neuerung im Sinne des dritten Absatzes von Art. 142 D.-R. nicht bewirkt wurde. Überdies könnte hinsichtlich dieser Frage von einer Verletzung des Bundesrechtes jedenfalls nicht gesprochen werden. Die streitige Schuld war also eine solche aus Familienrecht geblieben, und wurde somit gemäß Art. 76 und 146 Abs. 3 D.-R. vom außerordentlichen Kantonsgericht mit Recht ausschließlich nach kantonalem Rechte beurteilt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Es wird auf die Kassationsbeschwerde nicht eingetreten.